

Optimierung Nationaler Finanzausgleich

Eckwerte

1. Die Ausgleichssumme des Ressourcenausgleichs wird nicht mehr durch parlamentarische Einzelbeschlüsse festgesetzt, sondern direkt über das Gesetz gesteuert.
 - Auswirkung: Die Feinsteuerung des Ressourcenausgleichs ist nicht mehr dem politischen Streit ausgesetzt, sondern wird für die Kantone berechenbar.
2. Die Ausgleichssumme des Ressourcenausgleichs richtet sich nach dem Ausgleichsbedarf und garantiert die Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons.
 - Auswirkung: Die jährliche Ausgleichssumme richtet sich konsequent auf die tatsächliche Entwicklung der Disparitäten zwischen den Kantonen aus.
3. Die gesetzlich garantierte Mindestausstattung beträgt 86.5 Prozent des schweizerischen Durchschnitts.
 - Auswirkung: Die Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons liegt damit zwischen dem geltenden Richtwert von 85 und dem tatsächlich erreichten Wert von 87.8 Prozent.

4. Die Anpassung auf die garantierte Mindestausstattung von 86.5 Prozent wird gleichmässig in einer Übergangsperiode von drei Jahren vollzogen.
 - Auswirkung: Der Wechsel zum neuen System wird erleichtert und die Kantone können sich auf die finanziellen Folgen einstellen.
5. Die Einzahlung des Bundes in den Ressourcenausgleich wird auf das verfassungsmässige Maximum von 150 Prozent der Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone angehoben (heute: 147 Prozent).
 - Auswirkung: Damit wird neben der Mindestausstattung die zweite notwendige Steuerungsgrösse gesetzlich festgesetzt.
6. Die nach dem neuen System resultierende finanzielle Entlastung des Bundes wird voll zugunsten der Kantone verwendet.
 - Auswirkung: Der Bund unterstützt den Wechsel zum neuen System und stärkt die Kohäsion im Bundesstaat.

7. Während der Übergangsperiode wird die finanzielle Entlastung des Bundes je hälftig zugunsten des soziodemografischen Lastenausgleichs und zugunsten der ressourcenschwachen Kantone eingesetzt; nach Ablauf der Übergangsperiode zugunsten aller Kantone, vorzugsweise für den soziodemografischen Lastenausgleich.
 - Auswirkung: Der Wechsel zum neuen System wird finanziell abgefedert und Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder durch ihre Zentrumsfunktion übermässig belastet werden, können wirksam entlastet werden.